

Leitfaden zur Beurteilung der Beitragspflicht von Arbeitnehmern

Beitragspflichtiger Personenkreis

- Gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Aushilfen – unabhängig von der Höhe des Bruttolohnes
- Kaufmännische und technische Angestellte/ Poliere – ab einem Bruttogehalt in Höhe von 450,00 €
- In der Handwerksrolle eingetragene Betriebsleiter/Konzessionsträger

Nicht-beitragspflichtiger Personenkreis

Praktikanten:

- Ein zeitlich begrenztes Praktikum zum Erwerb von bestimmten Kenntnissen oder Wissen
- Praktischer Teil eines Studiums innerhalb eines Betriebes (z.B. Bauingenieurwesen)
- Reinschnuppern in einen bestimmten Beruf
- Sofern der Gelderwerb im Vordergrund steht, besteht eine Beitragspflicht für den Zeitraum des Praktikums

Einstiegsqualifizierungen (EQJ):

- Durch die Agentur für Arbeit geförderte Maßnahme (bis 12 Monate), um eine Ausbildungsbefähigung zu erhalten

Geschäftsführer:

- Im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer

Prokuristen mit Einzelprokura:

- Im Handelsregister eingetragene Prokuristen mit alleiniger Einzelprokura
- Sofern eine Prokura nur gemeinsam mit anderen Prokuristen besteht (Gesamtprokura), liegt eine Beitragspflicht vor

Werkstudenten:

- Ist über das Pflichtpraktikum im Rahmen seines Studiums **weiterhin** während seines Studiums in einem Betrieb beschäftigt
- Sofern der Gelderwerb im Vordergrund steht, besteht eine Beitragspflicht für den Zeitraum des Praktikums

Leitende Angestellte:

- Gemäß § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist leitender Angestellter, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen:
 - Zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist **oder**
 - Weitreichende Vollmachten und Befugnisse besitzt, ohne Rücksprache mit dem Geschäftsführer halten zu müssen **oder**
 - Regelmäßige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens, von Bedeutung sind, und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, wenn er dabei die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft

Geringfügig beschäftigte Angestellte:

- Bei einem Bruttogehalt in Höhe von weniger als 450,00 €

Inhaber / Gesellschafter:

- Inhaber eines Einzelunternehmens
- Gesellschafter, sofern keine versicherungspflichtige Tätigkeit im Unternehmen ausgeführt wird
- Gesellschafter, die aufgrund ihres Gesellschaftsanteils regelmäßig Gesellschaftsbeschlüsse blockieren können